

c) die bzw. der Zahlungspflichtige mit der Zahlung der Gebühren in Verzug ist.

§ 7 - Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Es werden die Stammdaten der Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten sowie Angaben zum Unterricht zweckgebunden für das Verhältnis zur Musikschule erfasst und verwendet. Die Speicherung der Daten erfolgt bei einem externen Softwareanbieter. Daten werden nach der Erhebung durch die Musikschule so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist, maximal jedoch 10 Jahre nach dem Ausscheiden aus der Musikschule. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie in der Musikschule.

§ 8 - Schulleiterin bzw. Schulleiter und Lehrkräfte

(1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.

(2) Die Dienstaufsicht führt der Bürgermeister, die Fachaufsicht die Musikschulleitung.

(3) Es unterrichten hauptamtliche und nebenamtliche Lehrkräfte. Sie richten sich nach Lehrplänen.

§ 9 - Schulordnung

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister regelt im Einvernehmen mit dem Kulturausschuss Einzelheiten des Ausbildungsverhältnisses in einer Schulordnung.

§ 10 - Eltern- bzw. Schülerinnen- und Schülervertretung

(1) Es kann ein Elternbeirat eingerichtet werden, der die Interessen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Musikschule wahrnehmen soll und in allgemeinen Fragen des Unterrichts beratende Funktion ausübt.

(2) Der Elternbeirat wird gewählt aus Vertreterinnen und Vertretern der Elternschaft. Volljährige Schülerinnen und Schüler der Musikschule können auch in den Beirat gewählt werden.

(3) Einzelheiten des Verfahrens und der Zusammensetzung des Gremiums beschließt der Rat der Stadt Langenfeld Rhld.

§ 11 – Zuständigkeiten des Rates und des Fachausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Rates der Stadt Langenfeld Rhld. für alle Angelegenheiten der Musikschule ergibt sich aus § 28 GO NRW, aus der Hauptsatzung und aus der Zuständigkeitsordnung für den Rat der Stadt und seine Ausschüsse. Der Rat entscheidet insbesondere über

a) allgemeine Richtlinien für die Arbeit der Musikschule im Rahmen dieser Satzung,

b) Änderungen dieser Satzung,

c) die Gebührensatzung,

d) die Honorarordnung.

(2) Der für die Musikschule zuständige Fachausschuss des Rates ist der Kulturausschuss. Er entscheidet über die Schwerpunkte der Arbeit der Musikschule.

§ 12 - Schulaufsicht

Die Schulaufsicht wird durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, in ihrem bzw. seinem Namen durch die zuständige Referatsleiterin bzw. den zuständigen Referatsleiter ausgeübt.

§ 13 - Gemeinnützigkeit

Die Musikschule ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Satzung

für die Musikschule
der Stadt Langenfeld Rhld.

gültig ab dem 01.08.2024

Satzung der Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 09.07.2019 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.04.2024.

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 – SGV – NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NRW S. 458), §§1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. am 19.03.2024 die folgende Satzung für die Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld. beschlossen:

§ 1 - Rechtsträger und Rechtsnatur

Die Musikschule ist eine von der Stadt Langenfeld Rhld. getragene öffentliche Einrichtung. Sie trägt den Namen „Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld.“

§ 2 - Aufgaben und Ziele

Die Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden musikalischen Ausbildung. Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie hat die Aufgabe, vorrangig Kinder und Jugendliche aber auch Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, zu fördern und damit einen wesentlichen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung zu leisten. Dies geschieht einerseits durch fortlaufenden, lehrplanmäßigen Unterricht, andererseits durch zielgruppenorientierte Unterrichtsangebote, Projekte und Workshopangebote. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3 - Aufbau (Bildungsgang)

Die Ausbildung an der Musikschule ist wie folgt gegliedert:

Elementarunterricht

- a) Eltern- Kind Musikzeit (Alter ab 1,5 Jahre bis 4 Jahre)
- b) Musikalische Frühförderung (Alter ab 3 Jahre bis 4 Jahre)
- c) Musikalische Früherziehung (Alter ab 4 Jahre bis 6 Jahre)

Orientierungsstufe

Musikwerkstatt

Unterrichtsform: Gruppenunterricht ab 3 Schüler/innen 45 Min. wöchentlich

Kooperationsunterricht

Unterrichtsform: Elementarunterricht, Instrumental- und Vokalunterricht.

Instrumentalunterricht/Hauptfachunterricht/Theorie

Der Instrumental-/Hauptfachunterricht sowie der Theorieunterricht der Musikschule ist ausgerichtet auf die individuellen Begabungen und Interessen der Schülerinnen bzw. Schüler

Durch unterschiedliche Unterrichtsformen soll ein möglichst breites Spektrum musikalischer Ausdrucksformen kennengelernt und erarbeitet werden.

Die jeweils passende Unterrichtsform wird von der Musikschule aufgrund ihrer pädagogischen und organisatorischen Möglichkeiten festgelegt. Ein Wechsel, auch im laufenden Schuljahr, kann von der Musikschule jederzeit vorgenommen werden.

Förderprogramm

Besonders leistungsstarke und leistungswillige Schülerinnen und Schüler, die zusätzlich über die nötige Begabung verfügen, können systematisch im Einzelunterricht (1/45 Min.) unterrichtet werden. Sie müssen sich einer jährlichen Leistungskontrolle unterziehen.

Studienvorbereitende Ausbildung

Schülerinnen und Schüler, deren Begabung und Fleiß die Aufnahme eines Musikstudiums erwarten lassen, können nach einem Leistungsnachweis in die studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden.

Der Unterricht umfasst Einzelunterricht im Hauptfach, Pflichtfach, Theorieunterricht und Ensemble.

Ergänzungsfächer oder Ensemblespiel

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten stellt die Musikschule unterschiedliche Ergänzungsfächer, Spielkreise und Orchester bereit. Sie ergänzen und fördern die instrumentale Ausbildung.

Workshops/Projekte

Workshops/Projekte sind kurzfristige Angebote für spezielle musikalische Themen und können unterschiedlich umfangreich sein. Die Mindest- bzw. Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer richtet sich nach den jeweiligen Inhalten der Workshops und Projekte und wird von der Musikschule festgelegt.

§ 4 - Teilnehmer und Gebühren

(1) An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.

(2) Für die Teilnahme sowie das Ausleihen von Instrumenten wird eine Gebühr erhoben; die Höhe richtet sich nach der Gebührensatzung der Musikschule in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 - Anmeldung und Aufnahme

(1) Die Anmeldung ist schriftlich oder über das Online-Portal an die Geschäftsstelle zu richten. Alternativ kann die Anmeldung auch digital durch ein von der Musikschule zur Verfügung gestelltes Verfahren (Serviceportal der Stadt Langenfeld Rhld.) erfolgen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit der Anmeldung werden die Bestimmungen der Schulordnung und Gebührensatzung anerkannt.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze in der Musikschule. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Erst durch die Anmeldebestätigung zum Unterricht entsteht das Unterrichtsverhältnis.

§ 6 - Ende der Unterrichtsangebote und Kündigung bzw. Abmeldung

(1) Der Instrumental-/Hauptfachunterricht, der Theorieunterricht, Ergänzungsfächer sowie Ensemblespiel sind zeitlich nicht begrenzt.

Die Kündigung für die zuvor genannten Angebote ist schriftlich oder elektronisch durch E-Mail zum 31.01., 30.04., 31.07. und 31.10. mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Stichtag möglich.

(2) Der Elementarunterricht und die Musikwerkstatt enden nach 2 Jahren.

Während der Laufzeit ist eine Kündigung schriftlich oder elektronisch durch E-Mail zum 31.01. und 31.07. mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Stichtag möglich.

(3) Aus wichtigem Grund kann die Schülerin bzw. der Schüler jederzeit schriftlich oder elektronisch durch E-Mail zum Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Umzug der Schülerin bzw. des Schülers oder bei Vorliegen einer Erkrankung über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten vor. Die Voraussetzungen hat die Schülerin bzw. der Schüler gegenüber der Musikschule nachzuweisen.

(4) Die Musikschule kann ohne Angabe von Gründen das Unterrichtsverhältnis zum jeweiligen Kündigungstermin auflösen.

(5) Aus wichtigem Grund kann die Musikschule ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) die Schülerin bzw. der Schüler wiederholt gegen die Vorschriften der Schulordnung verstößt oder durch besondere Disziplinlosigkeit die Erreichung des Ausbildungszieles oder den Erfolg des Unterrichts gefährdet

b) die Schülerin bzw. der Schüler wegen fehlender Begabung oder mangelnden Fleißes den Anforderungen des Unterrichts nicht genügt,